

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 34

Helmstedt, den 27.07.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

135.	Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 647 in Velpke	346
136.	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Ummendorf Feldlage“	347
137.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung bzw. dem Verbot der Wasserentnahme aus Fließgewässern auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt	349
138.	Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadt Helmstedt für die Überlassung von Schulräumen, der Mehrzweckhalle Ostendorf sowie der Turnhallen Emmerstedt und Büdenstedt für die außerschulische Benutzung	351

135.

Bekanntmachung der

Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 647 in Velpke

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Velpke für die L 647 von Abschnitt 70, Station 1453 zu Abschnitt 70, Station 1352 versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den 19.07.2022

Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt
(Wendt)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 34 vom 27.07.2022

136. **Öffentliche Bekanntmachung**
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und forsten Mitte, Außenstelle
Wanzleben über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Ummendorf Feldlage“

Mit Beschluss vom 30.10.2015 wurde das vereinfachte **Flurbereinigungsverfahren „Ummendorf Feldlage“** mit der Verf.-Kennung BK 0037 angeordnet.
Durch die Änderungsanordnung Nr. 02 vom 20.06.2022 wurden folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen bzw. ausgeschlossen:

Verzeichnis der hinzugezogenen Flurstücke

Gemarkung Ummendorf, Flur 1, Flurstücke: 66, 74/1, 454/74, 697, 698, 699, 700, 701, 703

Verzeichnis der ausgeschlossenen Flurstücke

Gemarkung Wefensleben, Flur 3, Flurstück: 564

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einschränkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde –
Im Auftrag

gez. Anett Schlüter

(L.S.)

Anett Schlüter

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

**Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Beschränkung
bzw. dem Verbot der Wasserentnahme aus Fließgewässern
auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt**

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 33 und 13 Abs. 1 WHG erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

1. Wasserentnahmen aus den Fließgewässern 2. und 3. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt, insbesondere mittels Pumpvorrichtungen oder anderen technischen Hilfsmitteln werden mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 15.09.2022 untersagt. Die Untersagung gilt auch für Wasserentnahmen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekannt gegeben. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der derzeit gültigen Fassung).

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Fließgewässern im Gebiet des Landkreises Helmstedt sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig und dauerhaft gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern, insbesondere mittels Pumpvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dieses gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Das Entnehmen oder die Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist (Mindestwasserabfluss), um den Zielen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 ff. WHG) zu entsprechen. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet, da einige Gewässer bereits drohen punktuell trocken zu fallen. Somit hat die Untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten, beabsichtigten Regelung nicht individuell bestimmbar, sondern nach allgemeinen Merkmalen (hier: Gewässerbenutzer) bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, notwendigen Wassermengen und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, die ökologische Funktion der Gewässer als wichtigen Lebensraum zu schützen. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Lebensraumfunktion überwiegt das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Wassernutzung. Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Abs. 1 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

Rechtsgrundlage für die angeordnete sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund der sehr geringen Niederschlagsmengen, der dadurch bedingten Niedrigwasserführung in den Gewässern und der extremen Trockenheit dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Tieren und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus den Fließgewässern entnommen werden. Es ist aber im dringenden öffentlichen Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit von Tieren und Pflanzen unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt ohne Aufschub geboten.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 1 und 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Helmstedt eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nach § 80 Abs. 2 VwGO hat der Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig nach Einlegung des Widerspruchs die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Helmstedt, den 25.07.2022

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

ABl.-Nr. 34 vom 27.07.2022

138. Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadt Helmstedt für die Überlassung von Schulräumen, der Mehrzweckhalle Ostendorf sowie der Turnhallen Emmerstedt und Büddenstedt für die außerschulische Benutzung

Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Helmstedt

Die Stadt Helmstedt ist nach § 102 des Nds. Schulgesetzes Trägerin der städtischen Grundschulen und hält hierfür die erforderlichen Schulanlagen nebst den vorhandenen städtischen Schulturnhallen sowie die Turnhalle Büddenstedt als öffentliche Einrichtungen vor. Mit der nachfolgenden

Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen, der Mehrzweckhalle Ostendorf sowie der Turnhallen Emmerstedt und Büddenstedt für die außerschulische Benutzung

wird die Benutzung dieser Einrichtungen der Stadt Helmstedt durch außerschulische Nutzer auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) wie folgt geregelt:

A. Allgemeine Bestimmungen für die außerschulische Benutzung

I. Allgemeine Regelungen

1. Schulräume der städtischen Grundschulen sowie die der Grundschule St. Ludgeri zugeordnete Mehrzweckhalle Ostendorf, die Turnhallen Emmerstedt und Büddenstedt (nachfolgend Turnhallen) sowie die dazu gehörenden Anlagen der Stadt Helmstedt können auf Antrag zur Benutzung für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn die Belange der Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden oder sonstige Gründe dagegensprechen. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume und Turnhallen nur in Ausnahmefällen überlassen.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Die Grundschulen bzw. die Stadt Helmstedt können die o.a. Schulräume und -plätze sowie Turnhallen auch außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.
3. Der Antrag auf außerschulische Nutzung ist bei der Stadt Helmstedt spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Schulleitung der betreffenden Schule nimmt zu dem Antrag Stellung. Die endgültige Entscheidung über den Antrag trifft die Stadt Helmstedt. Dies gilt auch für etwaige weitergehende und über diese Benutzungsordnung hinausgehende nutzungsspezifische

Bedingungen und Auflagen, die von der Stadt Helmstedt mit Blick auf die Sicherheit der Veranstaltung verlangt werden können.

4. Die Stadt Helmstedt kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Stadt Helmstedt entstehen.
5. Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen bzw. Turnhallen für öffentliche Veranstaltungen sind von den außerschulischen Nutzern als Veranstalter die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Näheres regelt Ziff. V.
6. Der Benutzer hat der Stadt Helmstedt mit Antragstellung einen für die Dauer der Veranstaltung verantwortliche Leitung namentlich zu benennen, die gewährleistet, dass sämtliche Nutzungsvorbereitungen und die tatsächliche Benutzung unter Beachtung dieser Benutzungsordnung erfolgt.

II. Benutzungszeiten

1. Mit Ausnahme der Sportstätten werden Schulräume und -plätze im Allgemeinen nur an Wochentagen zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien und an Wochenenden kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.
2. Die in der schriftlich erteilten Genehmigung für die Nutzung von Schulräumen festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Benutzung der Räumlichkeiten kann an Schultagen frühestens nach der täglichen Reinigung der Schulen und Turnhallen erfolgen und muss, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Anderes geregelt ist oder keine anderslautende Genehmigung erteilt wurde, bis 22.00 Uhr beendet sein.
3. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und kann auch noch nachträglich eingeschränkt werden, wenn z.B. eigene städtische Veranstaltungen durchgeführt werden oder Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Arbeiten dies erforderlich machen.

III. Benutzungsentgelte

Wenn in dieser Benutzungsordnung nichts Anderes geregelt wurde, ist für die Benutzung der Schulräume und -anlagen sowie Turnhallen ein Nutzungsentgelt nach der anliegenden *Entgeltordnung für die Benutzung der Schulanlagen und Turnhallen der Stadt Helmstedt* zu entrichten.

IV. Nutzung

1. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind nach der Benutzung im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Die benutzten Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.

2. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer oder seine beauftragte Leitung die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeisterdienst unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Turnhallen in das ausliegende Benutzerbuch einzutragen.
3. Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Schulgrundstück nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in Schulgebäuden oder in Turnhallen abzustellen, weil diese ansonsten in der Regel Fluchtwege versperren würden. In Fluchtwegen widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden von den Beauftragten der Stadt Helmstedt auf Kosten der Eigentümer entfernt.
4. In den Schulräumen und Turnhallen sowie auf den dazu gehörenden gesamten Grundstücken ist das Rauchen verboten.
Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet, sofern in dieser Benutzungsordnung nichts Anderes geregelt wurde.
Sollen im Rahmen einer außerschulischen Veranstaltung Speisen und Getränke abgegeben werden, so ist dies rechtzeitig vorher zu beantragen und durch die Stadt Helmstedt zuvor ausdrücklich zu genehmigen. Soweit bei einer außerschulischen Nutzung das Inverkehrbringen von Speisen und Getränken durch die Stadt Helmstedt genehmigt wurde, sind zwingend Mehrwegartikel zu benutzen. Die Einhaltung sämtlicher lebensmittel- und hygienerechtlicher Vorschriften ist dabei vom Benutzer zu gewährleisten.
5. Durch eine von der Stadt Helmstedt aufgrund dieser Benutzungsordnung ausgesprochene Nutzungserlaubnis werden eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anzeigen (z.B. nach Gaststätten- oder Versammlungsrecht) nicht ersetzt.
6. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hat der Benutzer bzw. die von ihm nach Ziffer A.I.6 benannte Veranstaltungsleitung Sorge zu tragen. Den Weisungen des beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Helmstedt ist Folge zu leisten; dieser Person ist jederzeit Zutritt zu den genutzten Räumlichkeiten zu gestatten.
7. Die Benutzer, die ihre Benutzungsstunden für kurze Zeit ausfallen lassen wollen, haben der Schulleitung oder dem Schulhausmeisterdienst rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Über eine nicht nur vorübergehende Einstellung der Benutzung ist die Stadt Helmstedt zu unterrichten.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer. Bei Zuwiderhandlung ist der Benutzer verpflichtet, der Stadt Helmstedt den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
9. Etwaige anlassbezogene Hygiene- und oder Infektionsschutzvorgaben der Stadt Helmstedt sind vom Nutzer zu beachten.

V. Sicherheitsvorschriften

1. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der zur Nutzung überlassenen Räume eingehalten werden und die von der Stadt genehmigte Besucherzahl die der vorhandenen Sitz-/Stehplätze nicht überschreitet. Bestuhlungspläne sind vom Benutzer zwingend einzuhalten. Sollten aufgrund der

vom Benutzer geplanten Veranstaltungsform besondere Bestuhlungspläne nötig sein, sind die für die Planerstellung entstehenden Kosten vom Benutzer zu tragen. Der Benutzer hat die Kapazitätsgrenzen für seine geplanten Veranstaltungen rechtzeitig (in der Regel sechs Wochen vor dem geplanten Nutzungstag) bei der Stadt Helmstedt zu erfragen, wenn ihm diese nicht z.B. aus bereits vorangegangenen vergleichbaren Nutzungen bekannt sind.

2. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
3. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für Bereiche der städtischen Schulgrundstücke, die außerhalb der Unterrichtszeiten grundsätzlich nicht für die öffentliche Benutzung vorgesehen sind, wird für die Dauer der genehmigten Benutzung (auch abends und – falls genehmigt – an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien) auf den Benutzer übertragen. Dies schließt das Räumen von Schnee und das Streuen bei Glätte ein.
4. Vom Benutzer mitgebrachte bewegliche elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift VDE 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die rechtlichen bzw. bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung und Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs eingehalten werden. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden.
6. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden.
7. Übernachtungen sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt Helmstedt möglich. Eine solche Genehmigung enthält mindestens Regelungen zum Schlafstellenplan, einzusetzende Nachtwachen und zum Verhalten bei Notfällen.

VI. Haftung

1. Die Stadt Helmstedt überlässt dem Nutzer die Schulräume und Turnhallen mit ihren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Die vom Nutzer beauftragte Person muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Helmstedt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Helmstedt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Der Nutzer stellt die Stadt Helmstedt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Turnhallen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Helmstedt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer A.VI.3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Helmstedt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer A.VI.2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Helmstedt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Helmstedt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der erteilten Nutzungserlaubnis und dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Helmstedt fällt.
6. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn bzw. bei fortwährender Nutzung auf Verlangen der Stadt nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Helmstedt für Schäden an der genutzten Gesamteinrichtung gedeckt werden.
7. Die Stadt Helmstedt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitenden, seiner Mitgliedschaft, seinen beauftragten Personen oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Helmstedt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

B. Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung der den städtischen Grundschulen zugeordneten Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhallen Emmerstedt sowie Büddenstedt (nachfolgend Turnhallen)

I. Allgemeine Bestimmungen und Entgelte

1. Spezielle Regelungen für die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhalle Büddenstedt:
 - a) Die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhalle Büddenstedt werden den Helmstedter Sportvereinen zur Verfügung gestellt.
 - b) Die Mehrzweckhalle Ostendorf kann durch die Grundschule St. Ludgeri zusätzlich zu den üblichen Unterrichtszeiten für die Vorbereitung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen nach rechtzeitiger Unterrichtung der Vereine vorrangig in Anspruch genommen werden. Anderen Organisationen und Personengruppen kann auf Antrag die Nutzung gewährt werden, soweit die Belange der Schule und der Stadt Helmstedt nicht beeinträchtigt werden.
 - c) In der Turnhalle Büddenstedt bestehen langjährige Nutzungsverträge/-erlaubnisse an Vereine (Turmzimmer, Kellerraum und Geräteraum). Die Haftungsregelungen aus Ziffer A.VI gelten für diese Nutzungen insoweit entsprechend. Bereits bestehende Sondervereinbarungen zum Nutzungsentgelt gehen dieser Benutzungsordnung und der Anlage dazu vor.
 - d) Die Vergabe der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhalle Büddenstedt erfolgt durch die Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

- e) Die Nutzung ist für die Grundschulen kostenlos. Für die übrigen Nutzer gilt die anliegende *Entgeltordnung für die Benutzung der stadteigenen Schulanlagen und Turnhallen*.
2. Spezielle Regelungen für die Turnhalle Emmerstedt
- a) Die Turnhalle Emmerstedt wird der Grundschulaußenstelle Emmerstedt, dem Kindergarten Emmerstedt sowie den Helmstedter Sportvereinen und den Emmerstedter Vereinen zur Verfügung gestellt.
 - b) Anderen Organisationen und Personengruppen kann auf Antrag die Nutzung gewährt werden, soweit die Belange der Schule oder der Sportvereine nicht beeinträchtigt werden.
 - c) Die Vergabe der Turnhalle – und zwar auch für die nicht regelmäßige Benutzung – erfolgt durch den Emmerstedter Ortsbürgermeister in Verbindung mit dem Ortsrat nach Absprache der Vereine und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Der Ortsbürgermeister unterrichtet die Stadt Helmstedt über die erteilten Genehmigungen.
 - d) Die Nutzung ist für die Grundschule, den Kindergarten sowie die Helmstedter Sportvereine und die Emmerstedter Vereine kostenlos. Für die übrigen Nutzer gilt die anliegende Entgeltordnung für die Benutzung der stadteigenen Schulanlagen.
 - e) Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist im eigentlichen Hallenbereich einschließlich der Umkleideräume untersagt.
3. Aufgrund der nach den vorstehenden Regelungen erteilten Genehmigungen besteht ein Belegungsplan, der für die regelmäßige Benutzung der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhallen verbindlich ist.

II. Nutzung

- 1. Es ist grundsätzlich verboten, die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhallen mit Straßenschuhen zu betreten, sondern nur mit Turnschuhen mit heller Sohle bzw. in Strümpfen oder barfuß. Die Turnschuhe müssen sauber sein und bereits vor dem Betreten der Sportböden in den Umkleideräumen angezogen werden. Personen mit anderem Schuhwerk dürfen nur die ihnen vom Hausmeisterdienst oder einer aufsichtsführenden Übungsleitung zugewiesenen Plätze einnehmen.
- 2. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit einer aufsichtsführenden Person - z.B. Übungsleitung, Lehrkräfte - benutzt werden. Die aufsichtsführende Person betritt die Sportstätte als erste und verlässt sie als letzte. Nach Schluss der Übungsstunde hat sich die aufsichtsführende Person vor Verlassen der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhalle von der Vollständigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Der aufsichtsführenden Person des abendlich letzten Nutzers obliegen auch das Abschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster.
- 3. Sämtliche Geräte und Einrichtungen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Ballspiele außerhalb der Sportflächen (z.B. in Umkleide- oder Geräteräumen, Fluren etc.) sind nicht gestattet. Die für das Kinderturnen bestimmten Geräte, die beim Gebrauch durch Erwachsene Schaden leiden können, dürfen nur von Kindern benutzt werden. Der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Sportgeräten (wie z.B. das Turnen an Hallenkleinfeldtoren) ist nicht gestattet. Benutzte Sportgeräte sind nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch wieder an die Aufbewahrungsplätze zurückzubringen und dort ordnungsgemäß abzustellen. Sportgeräte dürfen nicht

über den Hallenboden geschliffen werden. Sie müssen entweder getragen oder durch geeignete Hilfsmittel (z.B. Mattenwagen) befördert werden.

4. Die Unterbringung von vereinseigenen Sportgeräten, Schränken usw. durch die Vereine erfolgt in Absprache mit der Stadt Helmstedt, sofern entsprechender Platz besteht. Ziffer A.VI.7 gilt entsprechend.
5. Die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhallen einschließlich der Umkleidekabinen und Sanitärräume sind in sauberem, ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen. Die tägliche Benutzungszeit endet spätestens um 22.30 Uhr.
6. Die Schlüsselvergabe erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Für den Verlust von überlassenen Schlüsseln für die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhallen wird die Person haftbar gemacht, die die Annahme des Schlüssels quittiert hat. Ziffer A.VI.5 gilt entsprechend.

C. Inkrafttreten

Diese amtliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Helmstedt - *Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen sowie der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhalle Emmerstedt für die außerschulische Benutzung* - vom 17.04.2012 mit ihren Änderungen vom 24.07.2012, 10.01.2014 und 10.07.2019 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Stadt Helmstedt, den 25.07.2022

Der Bürgermeister
Fachbereich Schulen, Soziales,
und Jugend sowie Sport

gez. Wittich Schobert

Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung der stadteigenen Schulanlagen und Turnhallen

- I. Die Stadt Helmstedt erhebt für die Überlassung der stadteigenen Schulanlagen und Turnhallen ein Nutzungsentgelt. Für die Bemessung des Nutzungsentgeltes ist die Zuordnung zu einer der nachstehend genannten Benutzergruppen maßgebend:

Benutzergruppe A:

Vereine und Organisationen, die Veranstaltungen der Stadt Helmstedt auf dem Gebiet des Bildungswesens und des Sports ohne Gewinnerzielung durchführen; öffentliche Dienststellen und Behörden, jugendpflegerische Organisationen.

Benutzergruppe B:

Vereine und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, karitative, politische Organisationen, Religionsgemeinschaften, Gesangsvereine und sonstige Vereine ohne Gewinnabsicht.

Benutzergruppe C:

Kommerzielle Nutzer (Theater, Agenturen, sonstige gewerbliche Organisationen).

Die Entscheidung über die Eingruppierung trifft die Stadt Helmstedt.

- II. Das Nutzungsentgelt je Abend beträgt für die Benutzung

	Benutzergruppe		
	A	B	C
	EUR	EUR	EUR
a) einer Aula, einer Turnhalle oder eines Schulhofes	20,00	37,50	62,50
b) eines Mehrzweckraumes	12,50	25,00	37,50
c) eines Klassenraumes / sonst. Schulanlagen	5,00	10,00	15,00

- III. Wird bei der Inanspruchnahme der stadteigenen Schulanlagen für fremde Zwecke und von Turnhallen das städtische Personal über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen, kann die Stadt Helmstedt die darüber hinaus entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

- IV. Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind befreit:

Helmstedter Sportvereine und -verbände, deren Nutzung der Einrichtungen zu Lehr-, Übungs- oder Wettkampfwegen erfolgt; Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Helmstedt, soweit nicht aus Gründen der Kostenrechnung ein Ausgabennachweis bei der benutzenden Dienststelle oder Einrichtung erforderlich ist; gemeinnützige Einrichtungen, die Blutspende- oder Impfaktionen durchführen.

Die Befreiung für Helmstedter Sportvereine gilt dann nicht, wenn durch Dritte (z.B. Krankenkassen, besondere Teilnehmerentgelte etc.) mitfinanzierte Sportangebote durchgeführt werden (z.B. Reha-Kurse). In diesen Fällen erfolgt eine Zuordnung zur Benutzergruppe B, wobei das Entgelt jeweils um 10,00 EUR reduziert wird. Das Mindestentgelt in Fällen dieser Art beträgt 10,00 EUR je Nutzung.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck